

Forschung zu bringen vermag und daß die Einzelforschung manches ergänzen und berichtigen wird. Aber die Darstellung und Beurteilung ist wohl durchdacht, besonnen und von dem sichtlichen Bestreben geleitet, auch der gegnerischen Meinung volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Eine Besprechung kann den reichen Inhalt nicht einmal andeutend wiedergeben und muß sich auf die Hervorhebung von Einzelheiten beschränken.

Grundsätzliche Bedenken habe ich gegen die vorbehaltlose Übernahme von W. Merks Formulierung, daß die Bezeichnung „deutsches Recht“ nur eine Sammelbezeichnung für eine unübersehbare Vielheit von Rechten und nicht Ausdruck für einheitliche Lebensäußerung des Volkstums gewesen sei (S. 39). So richtig das an sich ist, wollen wir doch nicht übersehen, daß sich in der Bezeichnung eine Gemeinschaftsgesinnung offenbart, die das deutsche Recht nicht bloß als von andern Rechten verschieden, sondern auch als Wert anerkennt. An ergänzenden Einzelheiten sei für eine neue Auflage und für die Benützer des Werks einiges notiert. Zu S. 28: In dem „Buch vom deutschen Volkstum“ (1935) befindet sich auf S. 138 eine Karte über das Vorkommen der Formel „deutsch und nicht wendisch“ in den Geburtsbriefen der Handwerker von Künßberg. Zu S. 67: Die Schrödersche Ansicht von dem tschechischen Ursprung des Dritteilsrechts, die Anm. 51 angedeutet scheint, kann heute wohl als aufgegeben bezeichnet werden. Zu S. 107: Der Name des Meißner Rechtsbuchs knüpft nicht an die Stadt, sondern an das Land Meißen an. Zu S. 109, Anm. 77 c: Elsterberg hat 1368 hinsichtlich der Vererbung, des Verkaufs und der Bescheidung von Erbe und Gut solche Freiheiten bekommen, wie sie des Reiches Städte und sonderlich Zwickau hatten, vgl. Bahmann, Statuten der Stadt Ölsnitz (1938) S. 50. Zu S. 111: Ob das Iglauer Bergrecht auf dem Freiburger beruht, ist mindestens zweifelhaft und wahrscheinlich zu verneinen. Zu S. 126: Daß Prag und Leitmeritz in Zittau Rechtsbelehrung gesucht hätten, ist ein Versehen. Becker, Magdeb. Recht in der Lausitz S. 28 spricht umgekehrt davon, daß Zittau von Leitmeritz und Prag Rechtsbelehrung eingeholt habe. Das trifft bezüglich der Stadt Leitmeritz wohl zu. Bei Prag könnte nur Prag-Kleinseite gemeint sein, doch scheint mir dies unwahrscheinlich. Zu S. 202, Anm. 285: Die hier angeführte Tochterstadt Oppelns „Ostrow“ ist Mähr. Ostrau, vgl. Goerlitz, Die Rechtsentwicklung in der Stadt Oppeln. Schriftenreihe der Vereinigung für oberschles. Heimatkunde 18 (1939) S. 11. Zu S. 204f.: Das hier genannte Kety ist Kety (Kant, Libenwerde). Zu S. 210: Glatz steht im 14. Jh. unter dem Oberhof Königgrätz in Böhmen, vgl. die Schöffenspruchslg. Hom. 191. Zu S. 332, 387 wird jetzt Penners, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen, den die Verfasserin nicht mehr benutzen konnte, zu berücksichtigen und dabei insbesondere die Theorie von der großen Bevölkerungsverschiebung über Lübeck (s. dort S. 143f.) neu zu bewerten sein. Mit diesen kleinen, nur gelegentlichen Ergänzungen soll zugleich die dankbare Anerkennung der ungeheuren Leistung zum Ausdruck kommen, die wir der Verfasserin verdanken. Wir glauben, daß das Buch jedem, der sich mit Ostfragen wissenschaftlich beschäftigt, als unentbehrliches Rüstzeug dienen wird.

Wien.

W. Weizsäcker.